Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 113

Artikel: Aus dem Geschäftsbericht pro 1941

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-735102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der belichtete Film erfaßt werden will. Die Vertreter der Verbände haben dagegen Einspruch erhoben, weil sie sich dessen bewußt sind, daß dadurch nicht nur das Kino an sich, sondern auch das Publikum und die ganze schweizerische Filmproduktion schwer betroffen würde. Daher wurden von den beteiligten Verbänden an die eidgenössische Steuerbehörde zuhanden des zuständigen Departements Eingaben gemacht, in denen die Untragbarkeit einer solchen Steuer ausführlich begründet ist. Für den Lichtspieltheaterverband hat Dr. Schwegler in verdienstlicher Weise eine ziemlich umfangreiche wohlbegründete Eingabe verfaßt, wofür ihm der Dank des Verbandes gebührt.

Präsident Eberhardt kam dann auf eine vom 11. Juni d. J. datierte Eingabe des Verleiher-Verbandes zu sprechen, die Dr. Milliet zum Verfasser hat und deren Inhalt den schärfsten Protest des Lichtspieltheaterbesitzers hervorgerufen hat. Die von Dr. Milliet geforderte schrankenlose Kontrolle der Einnahmen durch einen Kontrolleur des Verleiherverbandes wird von uns niemals akzeptiert werden können. Auch ein Beschluß der amerikanischen Verleiher, an einigen mittleren und kleinen Plätzen der Schweiz nur noch auf Prozente vermieten zu wollen, ist für uns unannehmbar, da er eine völlige Verkennung der schweizerischen Verhältnisse darstellt. Durch strikte Ablehnung des Ansinnens haben die Theaterbesitzer der betroffenen Unternehmungen denn auch einen Rückzug dieses amerikanischen Angriffsversuches erreicht, was ein Beweis für das erfolgreiche Zusammenhalten der Verbandsmitglieder in ähnlichen Fällen ist. Ins gleiche Kapitel gehört das Abkommen mit der SUISA: nur durch unnachgiebiges Verhalten unseres Vorstandes und der geschickten Verhandlungstaktik der Herren Dr. Duttweiler, Adelmann und Wachtl, konnten die weit übersetzten Forderungen zurückgewiesen und in einem Abkommen einigermaßen tragbare Ansätze erzielt werden. Die Einzelheiten der weitergeführten Verhandlungen finden sich teils im Geschäftsbericht, teils in den Ausführungen von Herrn Adelmann, der als unser Delegierter daran teilgenommen hat.

In der Angelegenheit des Schul- und Volkskino wurde beschlossen, diese Institution nicht in den SLV. aufzunehmen, da unsere Statuten nicht zulassen, eine uneigennützige Gesellschaft als Mitglied aufzunehmen, auch wenn diese Uneigennützigkeit nur getarnt ist. Indessen soll mit dem Einverständnis der S.S.V.K. das Interverbandsgericht darüber entscheiden, ob unser Vorstand das Recht zur Aufnahmeverweigerung besitzt oder nicht. Darüber soll in unserm Verbandsorgan seinerzeit berichtet werden.

Seine volle Aufmerksamkeit wird der Vorstand der Entwicklung schenken, welche die neugegründete Schmalfilm A.-G. bei uns nimmt, welche an Mitglieder unseres Verbandes, die Reisekinos besitzen, Schmalfilme vermieten will. Da unsere Landbevölkerung in der Hauptsache schweizerische Filme sehen will, die genannte Schmalfilmgesellschaft aber die besten Filme der drei letzten deutschen Produktionsjahre vermietet, wird in der Hauptsache doch unser Interessenvertrag tangiert, und damit tritt die Schmalfilmfrage in ein neues akutes Stadium, das die ganze Filmwirtschaft noch vor schwierige Fragen stellen wird.

Den letzten Teil seiner Ausführungen füllten Berichte und Betrachtungen über die finanzielle Lage des Verbandes, wie sie an einzelnen Posten in der jedem Mitglied zugegangenen Jahresrechnung nachgeprüft werden kann. Und im Zusammenhang damit stand, als eines der meistdiskutierten Traktandum der Generalversammlung, die Einführung einer neuen Reklame in den schweizerischen Kinotheatern. Die Art, wie diese Reklame angezeigt, besser gesagt, verheimlicht wurde, stellte zweifellos ein Novum in der Geschichte aller Reklamen dar; sie wird einzig verständlich durch die immer wieder betonte Tatsache, daß es sich um etwas ebenso Neues als Einfaches handle, das sozusagen jedermann sofort nachahmen könnte, so wie man das berühmte Ei des Columbus, nachdem es einmal auf der Spitze stand, als eine Selbstverständlichkeit betrachtete. Der Vorstand wird sich nun mit dieser Sache, die keineswegs lauter Zustimmung fand, noch des näheren befassen.

Aus dem Geschäftsbericht pro 1941

In gewohnt übersichtlicher und sauberer Ausführung ist den Mitgliedern unseres Verbandes auf die Generalversammlung hin der Geschäftsbericht mit der Rechnung pro 1941 zugegangen.

Im Einleitungswort unseres Sekretärs Joseph Lang lesen wir, daß sich der Krieg auch im Kinogewerbe in immer stärkerem Maße fühlbar macht und einschneidende Maßnahmen hervorgerufen hat, unter denen die Verdunkelung und die Schließung der Kinos an einem Wochentag besonders schädigend in Erscheinung traten. Namentlich wirkt sich, so lesen wir da, die Verdunkelung bei den Landkinos schädigend aus, haben doch dort die Besucher oft einen ziemlich weiten Weg nach Hause. Immerhin kann, gesamthaft berechnet, von einer wesentlichen Einnahmeschrumpfung bei uns noch nicht gesprochen werden, was wohl in den größeren Städten auf ein vermehrtes Unterhaltungsbedürfnis des Publikums zurückzuführen ist. Zudem kann jedes Jahr durch

das Nachrücken der Jungen mit einer Verjüngung der Besuchermassen gerechnet werden.

Das Angebot von Filmen kann nach dem Einleitungswort des Sekretariats für die deutsche und italienische Schweiz immer noch als befriedigend bezeichnet werden, wenn auch der gute französische Film leider von der Bildfläche ganz verschwunden ist. Der Bericht fährt dann fort: «Erfreulicherweise hat sich der Schweizerfilm recht gut entwickelt und den Kinotheatern einige sicher gute Geschäfte gebracht. Immerhin sollte von den Produzenten mehr auf die Qualität geachtet werden. Ebenso sollten Nichtfachleute die Hände vom Film lassen, wenn nicht immer wieder große Kapitalien verloren gehen und dadurch nicht das Ansehen des gesamten Gewerbes geschädigt und die Arbeit der seriösen Produzenten erschwert werden sollen».

Hinsichtlich der *Mitgliederbewegung* stellt der Bericht fest, daß am Ende des Berichtsjahres 227 Theater an den Verband geschlossen waren, oder ein Theater mehr als zu Jahresbeginn. Neueintritte waren sieben zu verzeichnen.

Das Sekretariat bewältigte wieder eine Fülle von Arbeit; es beteiligte sich an 66 Sitzungen und Konferenzen mit Verbänden und Kommissionen, und erledigte eine Unsumme von internen Unterredungen, wovon allein 291 mit Verbandsmitgliedern wegen deren Differenzen mit Hausbesitzern, 195 Sitzungen galten Differenzen äber Verträge zwischen Mitgliedern und Verleihern und 125 den Mitarbeitern des Fachorgans «Schweizer-Film-Suisse». Der Bericht erwähnt dann eingehend die Unterhandlungen wegen der Filmkammer, die zu deren Reorganisation führten. Ein Abschnitt ist der Schweizer Filmwochenschau, ein anderer den Tantiemen für Sacem-Suisa gewidmet.

Wir erfahren aus dem Bericht sodann, daß im Kanton St. Gallen das Mindestalter für Kinobesucher von 16 auf 18 Jahre erhöht wurde, obwohl der Verband wohlbegründete Eingaben und Anträge an den St. Galler Regierungsrat richtete. Im Kanton Luzern konnte auf dem Wege der Revision der Kinogesetzgebung erwirkt werden, daß die Theater nun von 14 bis 23 Uhr im Betrieb sein dürfen und daß «Allerheiligen» als hoher Feiertag spielfrei erklärt worden ist.

Schließlich enthält der Bericht auch einen Abschnitt, der unser *Verbandsorgan* angeht, das vor fünf Jahren als offizielles Organ vom Verband übernommen worden ist. Dieser Abschnitt lautet: «Durch seinen reichhaltigen redaktionellen Teil, in wel-

chem mit Vorliebe das schweizerische Filmwesen, die schweizerische Produktion zu Worte kamen, und durch den vielseitigen Auslandsdienst wurde das Blatt nicht nur für uns Schweizer, sondern gerade in heutiger Zeit auch für das Ausland sehr lesenswert. Mitarbeiter haben wir z. Zt. in folgenden Ländern: Amerika, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Kroatien, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden und Ungarn. In all diesen Staaten besitzen wir auch Abonnenten, die das hohe Niveau der Zeitung immer wohlwollend anerkennen. — Durch die Ungunst der Zeit haben die Insertionen einen Rückgang zu verzeichnen, sodaß die Betriebsrechnung mit einem Rückschlag von Fr. 1188.38 abschließt. Erfreulicherweise haben die Abonnentengebühren und der Kioskverkauf zugenommen.

Der «Schweizer-Film-Suisse» wird heute auch von den Behörden als repräsentatives Organ der gesamten Filmwirtschaft anerkannt, was man leider nicht von allen Branche-Angehörigen sagen kann. Die nachstehende Inseratstatistik gibt Ihnen Aufschluß über den Umfang der Insertionen der einzelnen Verleihfirmen. Es hat darunter Häuser, welche das Organ überhaupt noch nie oder, trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, nur sehr wenig berücksichtigten. Die nötigen Konsequenzen daraus zu ziehen, überlassen wir den Mitgliedern, bezw. der Generalversammlung».

Schließlich konnten vom Vorstand 16 Kinoprojekte und 18 Wander-Unternehmungen auf Grund einläßlicher Prüfungen durch Intervention der Verbandsinstanzen verhindert werden.

Aus der Praxis des Verbandsgerichtes

d. Der Obmann des Verbandsgerichtes des SLV, der auch Obmann des Verbandsgerichtes des Zürcher Theaterverbandes ist, hat einen interessanten Entscheid über einen Fall von prinzipieller Bedeutung gefällt. Die Zürcher Theaterbesitzer, um gewissen Auswüchsen der Propaganda zu steuern, haben am 2. Dezember 1940, erneuert am 20. März 1942, durch einen Verbandsbeschluß die Grenzen der Kinoreklame für den Platz Zürich festgelegt. Kurze Zeit nach Erlaß dieses Beschlusses trat eine Verleiherfirma an ein Mitglied des ZLV heran, um dieses für ein bestimmtes Programm zu einer Großreklame zu veranlassen, welche Reklame unbestrittenermaßen den genannten Beschluß verletzte. Das Mitglied lehnte ab, die Verleihfirma führte die abgelehnte Reklamemaßnahme durch.

Der ZLV büßte sein Mitglied mit einer Verbandsbuße von Fr. 1000.—. Das Mitglied rekurrierte an den zuständigen Obmann des Verbandsgerichtes, der bis Fr. 2000.— als Einzelschiedsrichter urteilt. Der Rekurrent anerkannte im Gerichtsverfahren den fraglichen Beschluß des ZLV, machte aber geltend, daß der Beschluß trotzdem nichtig sei, weil er ohne Einvernahme des Filmverleihverbandes zustande gekommen sei, welches Vorgehen auch vom Präsidenten des FVV beim Vorstand des SLV beanstandet worden sei. Die Verleiher seien an der Frage der Regelung der Reklame aber interessiert, weshalb auch eine Untersektion des SLV ohne Einverständnis der Verleiher und nach Vorliegen des Interessenvertrages nicht selbständig handeln könne. Abgesehen von formellen Gründen, die den Beschluß, da er selbst innert Frist nicht angefochten wurde, als gültig erscheinen lassen, ist der Schiedsrichter der Auffassung — und das ist von besonderer Bedeutung —, daß auch nach dem Interessenvertrag selbst das Vorgehen des ZLV zulässig ist. Aber auch der zweite Einwand des Rekurrenten, nicht das Mitglied, sondern ein Dritter, welcher der Verbandsordnung nicht unterstehe, habe den Beschluß verletzt, wurde abgewiesen. Der Rekurrent habe gewußt, daß der Verleiher die genannte Reklame aufziehen wolle, wozu der Rekurrent sein Einverständnis geben mußte, da der Name seines Theaters in der Reklame verwendet wurde. Es wäre aber nicht nur Pflicht des Rekurrenten gewesen, die Eingriffe des Verleihers nicht zu dulden, sondern darüber hinaus hätte er alles unternehmen müssen, um die angekündigte Großreklame zu vermeiden, selbst wenn ihm nichts anderes übrig geblieben wäre, als den Mietvertrag nicht abzuschließen.

Darin erblickt der Schiedsrichter ein Verschulden des Mitgliedes und kommt zur prinzipiellen Gutheißung der Buße, die er aus Gründen wohlwollender Beurteilung des Grades des Verschuldens des Mitgliedes und gestützt auf Art. 163 Abs. 3 des Obligationenrechtes (Reduktionsrecht des Richters gegenüber Konventionalstrafen!) auf Fr. 500.— reduziert hat. Dem Rekurrenten wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt und er wurde zu einer reduzierten Prozeßentschädigung an den ZLV verpflichtet.

Der Entscheid ist sorgfältig und ausführlich begründet. Er stellt eine Stärkung des erwähnten Verbandsbeschlusses und damit der Verbandsordnung dar. Darüber hinaus werden dem Mitspracherecht des FVV aus dem Interessenvertrag Grenzen gezogen und auch in dieser Hinsicht darf der Entscheid, auch wenn er nicht vom Interverbandsgericht stammt, prinzipielle Bedeutung beanspruchen.

Zürich, den 21. September 1942.